

Satzung

in der Fassung vom März 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „VLSP – Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Psychologie. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf der Theorie und Praxis der Psychologie, welche die Lebensweise von LSBTIQ (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*personen, Intersexuellen/Inter*personen und queeren Menschen) zum Gegenstand hat. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Isbtiq Menschen, die Fachöffentlichkeit und die allgemeine Öffentlichkeit. Angestrebt wird die Beteiligung von LSBTIQ in allen sie betreffenden wissenschaftlichen und berufspraktischen Angelegenheiten (Partizipation) sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen von LSBTIQ unter anderem in gesundheitlicher und psychosozialer Hinsicht. Dem Verein geht es insbesondere um folgende Ziele:
 - a) Förderung einer Psychologie, die keine bestimmte Bevölkerungsgruppe diskriminiert, sondern zum Wohle aller Menschen tätig ist.
 - b) Förderung einer Psychologie, die sich als Wissenschaft zum Verständnis der Menschen untereinander sieht und dazu wissenschaftliche und lebenspraktische Hilfen gibt.
 - c) Förderung einer Psychologie als Arbeitsfeld für Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen, die sich gegenseitig achten, anerkennen und die Unterschiedlichkeit der jeweils anderen Person als Bereicherung der Psychologie verstehen.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisierung und Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Bildungs- und Schulungsveranstaltungen auf denen schwerpunktmäßig Isbtiq psychologische Themen behandelt werden.

- b) Förderung wissenschaftlicher und fachlicher Publikationen, z.B. von Informationen, die helfenden und beratenden Berufen (Ärzt*innen, Psycholog*innen, Sozialpädagog*innen etc.) Hilfestellung im Umgang mit lsbtqi Klienten*innen geben.
 - c) Förderung der wissenschaftlichen und fachlichen Zusammenarbeit über Gruppen-, Ländern, und disziplinäre Grenzen hinweg.
 - d) Bildung, Beratung und Betreuung von Personen und Institutionen zum Themenbereich geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, z.B. durch die Vermittlung von Informationen und Materialien für Wissenschaftler*innen, sonstige Fachleute, interessierte Laien und die allgemeine Öffentlichkeit z.B. in Form von Vorträgen, Seminaren, gedruckten Materialien, Einzelberatungen, Infoständen, öffentlichen Aktionen und elektronischen Medien.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu vertreten und zu unterstützen, und auf dem Gebiet der Psychologie tätig ist. Dabei wird in der Regel ein akademischer Abschluss in der Psychologie oder einem verwandten Fach vorausgesetzt, aber auch Student*innen dieser Fächer können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Wahl von einer*einem Kassenprüfer*in oder von zwei Kassenprüfer*innen
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme von einer*einem Bewerber*in oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anlagen zu dem Einladungsschreiben werden auf der Webseite des Vereins unter www.vlsp.de veröffentlicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Ist eine Mitgliederversammlung entsprechend einberufen, so ist ein Punkt zur Beschlussfassung zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, sofern dies vom Vorstand verlangt wird oder von mindestens 7 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen. Dieses Verlangen ist von den Antragstellern dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Vorstand veröffentlicht spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung im öffentlichen Bereich der Webseite des Vereines die ergänzten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen

der Tagesordnung, die keine zusätzliche Beschlussfassung erfordern, können auch auf der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person geleitet, die selbst Mitglied ist und mehrheitlich gewählt wird. Ebenso wird eine Protokollführung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann dieses Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes erschienene Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Vorstand wird durch Blockwahl gewählt, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Vorstandsämter vergeben werden können. Stellt aber zumindest ein Mitglied einen Antrag auf Einzelwahl und/oder geheime Wahl, ist diesem Begehren ohne Aussprache nachzukommen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.
10. Online Mitgliederversammlung: Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der Vorstand soll möglichst vielfältig sein, hinsichtlich der sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten seiner Mitglieder. Pro Vorstandstriple definiert sich mindestens eine Person eher weiblich und mindestens eine Person eher männlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. eine Arbeitsverteilung festgelegt wird.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine*einen Geschäftsführer*in zur Erledigung der laufenden Geschäfte einsetzen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 8 Arbeits- und Regionalgruppen

Die inhaltliche Arbeit gemäß § 2 wird auch von den Arbeits- und Regionalgruppen geleistet. Diese organisieren sich nach inhaltlichen (Arbeitsgruppe) oder nach geographischen (Regionalgruppe) Merkmalen. Näheres entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31.3. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer*innen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen oder mehrere Vereine aus dem LSBTIQ-Bereich. Der anfallberechtigte Verein oder die anfallberechtigten Vereine müssen in diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein. Der Verein oder die Vereine haben das Vermögen unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Entscheidung, an welchen Verein oder an welche Vereine das Vermögen fällt, trifft die Mitgliederversammlung. Falls mehr als ein Verein anfallberechtigt sein soll, entscheidet die Mitgliederversammlung auch über die jeweilige Quote. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Mitglieder des Vorstands zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11 Schiedsvereinbarung

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

Gemäß § 11 der vorstehenden Satzung ist Bestandteil dieser Satzung nachfolgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedskausel

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgende zu bezeichnende Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, Stimmrecht, Mitwirkungsrecht, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern aus Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.

Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrags.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichter*innen und einer vorsitzenden Person. Die Schiedsrichter*innen sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

Die vorsitzende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf dem Verein nicht angehören.

§ 4 Benennung der Schiedsrichter*innen und der*des Vorsitzenden

Jede Partei benennt eine Person als Schiedsrichter*in. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung dieser schiedsrichtenden Person unter Darlegung ihres Anspruchs mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihre*n Schiedsrichter*in zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 Abs. 2 ZPO Anwendung.

Die beiden Schiedsrichter*innen benennen eine Person als Vorsitzende*n. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung der letzten der beiden Schiedsrichter*innen, so ernennt die*der Präsident*in des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag einer schiedsrichtenden Person oder einer Partei die vorsitzende Person.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf eine*n Schiedsrichter*in einigen.

§ 5 Wegfall einer schiedsrichtenden oder vorsitzenden Person

Fällt ein*e Schiedsrichter*in weg, so ernennt die Partei, die sie ernannt hatte, binnen drei Wochen eine*n neue*n Schiedsrichter*in und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 Abs. 2 ZPO.

Fällt die vorsitzende Person weg, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins. Das für den Sitz Verein zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gemäß § 1045 ZPO.

§ 7 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht verfährt gemäß § 1034 Abs. 1 ZPO. Im übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 8 Stellung und Aufgaben der vorsitzenden Person

Die vorsitzende Person teilt der Partei schriftlich die Konstituierung mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei der vorsitzenden Person des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln.

Der vorsitzenden Person obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Sie setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertreter*innen an, lädt sie durch eingeschriebene Briefe zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, eine*n Protokollführer*in hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 9 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen.

Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 10 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

Die vorsitzende Person erhält für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer*innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. §§ 91 ff. ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest.

Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obliegende Partei zu erstattenden Kosten ziffergemäß fest.

Die Gebühren der Rechtsanwält*innen richten sich nach § 11 Satz 2 BRAGO.